

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

5. Jahrgang

Britz, den 29. März 2013

Ausgabe 4/2013

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2013	Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2013	Seite 3
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2013	Seite 4
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2012	Seite 5
5. Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2012	Seite 6
6. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin	Seite 7
7. Einladung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow zur Genossenschaftsversammlung	Seite 7
8. Einladung der Jagdgenossenschaft Serwerst zur Genossenschaftsversammlung	Seite 8
9. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Golzow	Seite 8
10. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Niederfinow	Seite 8
11. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg	Seite 9
12. Satzung der Jagdgenossenschaft Oderberg	Seite 9
13. Betriebsatzung Eigenbetrieb Kloster	Seite 11
14. Wirtschaftsplan Kloster	Seite 13
15. Erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin	Seite 14

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 und 141 der BbgKVerf wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. AA-09/2013 vom 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.903.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.683.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.893.100,00 €
Auszahlungen auf	4.923.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.893.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.611.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	162.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	149.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 880.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2013 wird auf 0 € begrenzt.

§ 4

1. Die Amtsumlage wird mit **36,14 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.

2. Die Gemeinden **Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) BbgKVerf die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für diese Kommunen nach § 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **6,69 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

Nach Vorlage des Jahresabschlusses 2013 erfolgt eine Abrechnung des tatsächlichen Aufwandes, der für die Übernahme dieser Aufgabe getrennt für die Gemeinde Chorin, für die Gemeinde Hohenfinow und die Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee sowie die Stadt Oderberg zusammen, entstanden ist.

3. Die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg** nach § 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **5,74 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.001,00 € (§ 70 Abs.1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf) festgesetzt.

Britz, 11. März 2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2013 im Amtsblatt Nr. 04/2013 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 29.03.2013, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung 2013 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 11. März 2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr. PA-03 /2013 der Gemeindevertretung **Parsteinsee** vom 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	643.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	553.200,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	764.000,00 €
Auszahlungen auf	719.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	643.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	553.200,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	51.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	80.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	114.500,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2013 wird auf 0 Euro begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 256 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 323 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

Britz, 12. März. 2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2013 im Amtsblatt Nr. 04/2013 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 29.03.2013, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung 2013 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 12. März 2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. HO-01/2013 der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 21.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.046.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.044.600,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.087.300,00 €
Auszahlungen auf	1.070.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.036.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.029.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	51.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.600,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0 Euro begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | | 250 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

Britz, den 25. Februar 2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2013 im Amtsblatt Nr. 04/2013 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 29.03.2013, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung 2013 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 25. Februar 2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 68 BbgKVerf wird nach **Beschluss Nr. CH-46/2012** der Gemeindevertretung **Chorin** vom 25.10.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich der Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.267.800	218.400	5.000	2.481.200
ordentliche Aufwendungen	2.312.700	240.100	0	2.552.800
außerordentliche Erträge	0	150.000	0	150.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
Einzahlungen	2.578.800	363.400	0	2.942.200
Auszahlungen	2.385.000	196.800	0	2.594.800
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.176.600	213.600	0	2.390.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.187.700	237.100	0	2.419.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	402.000	150.000	0	552.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	175.000	0	0	175.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	22.300	0	0	22.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen beträgt unverändert 0 EUR.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 450.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird unverändert auf 15.000 EUR festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird unverändert auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird unverändert auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages unverändert auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf unverändert 100.000 Euro festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2012 im Amtsblatt Nr. 04/2013 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 29.03.2013, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 05.03.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. OD-35/2012 der Stadtverordnetenversammlung **Oderberg** vom 10.10.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.671.500,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.450.500,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.127.700,00 EUR
Auszahlungen auf	5.119.700,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.631.500,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.365.200,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	196.200,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.498.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.300.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	256.200,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Kassenkreditrahmen wird auf 380.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Kreditneuaufnahmen** beträgt 2.300.000,00 EUR.

§ 4

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | | 256 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 323 v.H. |

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 10.11.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2012 im Amtsblatt Nr. 04/2013 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 29.03.2013, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Der Gesamtbetrag der Kredite wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde in Höhe von 2.300.000 EUR unter dem Aktenzeichen 15 54 111/12 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2012 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 11. März 2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin

Datum: 12.04.13
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Schwarzer Adler“ in 16230 Chorin
 Brodowiner Dorfstraße 80

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle zur Genossenschaftsversammlung am 11.05.2012 mit Beschlussfassung
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassenwartes über das Pachtjahr 2012/2013
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes

7. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes
8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2012/2013 und der Kassenrücklagen
9. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2013/2014
10. Informationen zum Computerprogramm Jagdpachtverwaltung
11. Neuwahlen des Vorstandes der Jagdgenossenschaft für 4 Jahre
12. Sonstiges

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Klaus-Peter Schwendike
 Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow zur Genossenschaftsversammlung

Am Freitag, den **12. April 2013** um **19.00 Uhr** findet im Querhaus Hohenfinow, Am Anger, 16248 Hohenfinow die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow statt.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hohenfinow und der Jagdausübungsberechtigte (Jagdpächter) sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2012/2013
4. Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer
5. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2012/2013
7. Beschluss – Entlastung des Vorstandes zur Kassenführung für den Berichtszeitraum
8. Beschluss – Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum
9. Beschluss über die Wahl eines Vorstandes der Jagdgenossenschaft
10. Wahl eines Wahlvorstandes
11. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
12. Beschlussfassung über die Verwendung verjährter und nicht abgeholter Reinerträge ab dem Jagdjahr 2012/2013
13. Sonstiges
14. Schlusswort des Vorstandes

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von bejagbaren Grundflächen) aktuelle Grundbuchauszüge vorzulegen.

Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Thomas Kindermann; Hauptstraße 1, 16248 Hohenfinow (Tel.: 033458-30854) nach telefonischer Absprache eingesehen werden. Die Auszahlung des anteiligen Jagdreinertrages erfolgt nach jährlicher Bestätigung der Richtigkeit des Jagdkatasters und der Bankverbindung.

Vollmachten sind in schriftlicher Form dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung einzureichen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Hohenfinow, den 10.03.2013

Thomas Kindermann
 – Jagdvorsteher –

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung der Jagdgenossenschaft Serwest zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zu der Genossenschaftsversammlung am 12.04.13 um 18.00 Uhr in die Gaststätte „Aquamarin“ in der Dorfstraße 3 ein. Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
4. Rechenschaftsbericht der Kassenführung

5. Beschluss über die Entlastung der Kassenführung
6. Haushaltplan 2013/ 2014
7. Bestätigung des Haushaltsplanes 2013/ 2014
8. Diskussion
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2012/ 2013
10. Sonstiges

Silvio Krentz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Golzow

Datum: 19.04.2013

Zeit: 19.00 Uhr

**Ort: Sportlerheim
in 16230 Golzow**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Golzow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes

4. Finanzbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2012/2013
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
8. Beschluss über die Entlastung des Schatzmeisters
9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2013/2014
10. Auswertung des Jagdjahres durch die Pächter
11. Sonstiges

Jagdvorsteher
Dietmar Wolff

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Niederfinow

am: Freitag, 19.04.2013
um: 18.00 Uhr
in: der Gaststätte „Eiscafe am Hebewerk“ in Niederfinow,
Hebewerkstraße 52

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederfinow und die Jäger der Pächtergesellschaft sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht und Ergebnis der Finanzprüfung
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers
7. Beschluss über den Haushalt 2013/14
8. Beschluss über den Reinertrag des Geschäftsjahres 2012/13

9. Beschluss über die Änderung des Satzungsentwurfes vom 23.04.2010 bezüglich §8 Pkt 1. b und §11 Pkt 1
 10. Bericht der Jagdpächtergesellschaft
 11. Stellungnahme der Landwirte und Diskussion der Jagdgenossen
 12. Sonstiges
 13. Schlusswort und Auszahlung des Reinertrages
- Vollmachten sind nur in schriftlicher Form zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

Niederfinow, den 06.03.2013

Werner Klockow
Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg

Der Vorstand lädt alle Jagdgenossen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg ein.

Termin: 03.05.2013
Beginn: 18:00 Uhr
ORT: Gaststätte „Schwarzer Adler“ in 16248 Oderberg

Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 03.05.2013

- Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüferin zum Ergebnis der Kassenprüfung für das Jagdjahr 2012 - 2013

- Diskussion zum Bericht und Beschlüsse zum Ergebnis der Kassenprüfung
- Beschluss über den Reinertrag für das Jagdjahr 2011-2012
- Beschluss über das Verfahren zur Neuverpachtung im Jahre 2014
- Haushaltsplan für 2013 – 2014
- Beschluss zur Beendigung der Tauschverträge mit den Jagdgenossenschaften Liepe und Bralitz
- Diskussion und Sonstiges

Die Jagdpächter sind als Gäste herzlich eingeladen.

Steffen Kögler
 Jagdvorsteher

Satzung der Jagdgenossenschaft Oderberg

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg hat auf ihrer Versammlung am 21. 06. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oderberg/Neuendorf ist gemäß § 10 des Jagdgesetz für das Land Brandenburg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Oderberg. Der Sitz ist Oderberg.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle zusammenhängenden Grundflächen der Gemarkungen Oderberg und Neuendorf.
Zuzüglich der durch die zuständige Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Flächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Hohensaaten, Bralitz, Liepe, Lüdersdorf, Lunow sowie die Forstflächen in Verwaltung des Landes Brandenburg (Oberförsterei) und den angrenzenden Eigenjagdbezirk.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder Kraft Gesetz angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der in §3 bezeichneten Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen, die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegen, auf denen jedoch die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist laufend fortzuführen. Durch Eigentümerwechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Vorstand anzuzeigen und mit Grundbuchauszug nachzuweisen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Beachtung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten der Jagdgenossen, die sich aus dem Jagdrecht ergeben.
- (2) Der Jagdgenossenschaft obliegt der Ersatz des Wildschadens, der durch ersatzpflichtiges jagdbares Wild auf den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Flächen entsteht, soweit in den Jagdpachtverträgen nicht anderes geregelt wird.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Sie beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 - den Jagdvorsteher und zwei Beisitzer als Vorstand
 - einen Kassenführer
 - einen Schriftführer
 - einen Kassenprüfer
- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (3) Hat die Jagdgenossenschaft keinen Vorstand gewählt, werden die Geschäfte von der Amtsverwaltung als Notvorstand wahrgenommen. Die Kosten für den Notvorstand trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:
 - den jährlichen Haushaltsplan
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - das Verfahren für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - die Antragstellung zur Angliederung oder Abtrennung von Flächen zu / von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk an die untere Jagdbehörde

Amtliche Bekanntmachungen

- die Feststellung des Reinertrages aus der Jagdnutzung und dessen Auszahlung
 - die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltes
- (2) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl des Kassenprüfers.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muß die Versammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei ihm beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung findet am Sitz der Jagdgenossenschaft statt. Sie ist öffentlich, wenn nicht in begründeten Fällen die Genossenschaftsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einladung zur Versammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Britz Chorin Oderberg. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Einladung sind der Termin, der Ort und die vorgesehene Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Jagdvorsteher. Es kann aber eine andere Person durch die Jagdgenossenschaftsversammlung zu Beginn der Versammlung gewählt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse zu § 8 gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die untere Jagdbehörde schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen immer der Mehrheit sowohl der Stimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der repräsentierten Flächen.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
Wird ein Grundstück von einer Eigentümergemeinschaft vertreten, kann diese ihr Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausüben. Dem Jagdvorstand ist schriftlich ein Vertreter der Gemeinschaft zu benennen.
- (4) Jeder Jagdgenosse darf neben seiner Eigentumsfläche noch drei Jagdgenossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Dabei darf allerdings ein Viertel der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft nicht überschritten werden.
- (5) Wenn sich ein Beschluss auf ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und einem Jagdgenossen bezieht, ist der betreffende Jagdgenosse von der Abstimmung ausgeschlossen. Eine Vertretung ist in diesen Fällen nicht zulässig.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
Darin müssen enthalten sein:
- anwesende Jagdgenossen und vertretene Jagdgenossen
 - Grundfläche der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
 - Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - Eckzahlen zum Kassenbericht.
- Die Niederschrift ist nach der Versammlung vom Schriftführer und dem Jagdvorsteher zu unterschreiben.
Das Protokoll ist der folgenden Versammlung zur Billigung vorzulegen. Die untere Jagdbehörde ist binnen eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Bei erfolgter Wahl hat der Gewählte auch dann eine Stimme im Vorstand, wenn er kein Jagdgenosse ist.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Anfang des Geschäftsjahres in dem die Wahl stattgefunden hat. Die Amtszeit kann sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes um maximal drei Monate verlängern.
- (4) Schriftführer und Kassenführer werden entsprechend den Regelungen in §11 (3) gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Jagdvorstandes oder der Kassen-, oder Schriftführer vorzeitig aus, ist in der nächsten Genossenschaftsversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Die Aufgaben sind bis dahin durch die übrigen gewählten Vertreter wahrzunehmen.
- (6) Der Kassenprüfer wird von der Jagdgenossenschaftsversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§12

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich wobei der Jagdvorsteher Einzelvertretungsvollmacht besitzt. Im Übrigen kann der Vorstand durch mindestens zwei seiner Mitglieder vertreten werden, wenn das zur Vermeidung von In-sich-Geschäften (§ 10, Abs 5) nötig ist. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Dabei ist er an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- (2) Der Vorstand hat die Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und Beschlussvorlagen zu erarbeiten.
- (3) Weitere Aufgaben sind:
- Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Anfertigung der Jahresrechnung
 - Feststellung des Reinertrages und dessen Verteilung
 - Feststellung von Umlagen
- (4) In dringenden Fällen kann der Jagdvorstand Entscheidungen auch zu Angelegenheiten fällen, die in der Verantwortung der Genossenschaftsversammlung liegen. Dann ist unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.
- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je 10 € an die Mitglieder des Jagdvorstand, an den Schriftführer und den Kassenführer gezahlt.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens einmal halbjährlich zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Jagdvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder sind einzuladen und können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Schriftführer und Kassenführer sind ebenfalls zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden. Wenn dieser Fall eintritt, ist innerhalb eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Ein Exemplar ist der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 14

Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Darin sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. Der Plan muß ausgeglichen sein.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Kassenführer eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist vom Kassenprüfer zu prüfen und der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.
- (3) Kassenprüfer darf nicht sein, wer in den Vorstand gewählt wurde, oder ein anderes Amt in der Jagdgenossenschaft innehat oder mit einer dieser Personen verwandt oder verheiratet ist. Er darf keine Kassenanweisungen unterzeichnen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Prüfungswesen für die Gemeinden des Landes Brandenburg.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr im Sinne des Bundesjagdgesetzes. Es beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines Kalenderjahres.
- (2) Einnahme und Ausgabebelege sind vom Jagdvorsteher und dem Kassenführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Reinertrag ist nach Abzug aller Kosten und notwendiger Rücklagen von den Einnahmen an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft auszuschütten. Der Anspruch verjährt nach drei Jahren. Um Kosten zu sparen werden Beträge kleiner fünf € jeweils drei Jahre gesammelt und dann ausbezahlt.
- (4) Umlagen dürfen von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft nur erhoben werden, wenn dieses zum Ausgleich der Jahresrechnung unabdingbar ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oder-

berg im vollen Wortlaut bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere für die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit der Tagesordnung und der gefassten Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, sich selbständig über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft zu informieren.

§ 17

Mitgliedschaft in Vereinigungen

- (1) Die Jagdgenossenschaft Oderberg beantragt die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Land Brandenburg.

§ 18

- (1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung und ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Satzung vom 31.03.2000 außer Kraft

Oderberg, am 21.06.2012

Jagdvorsteher
Steffen Kögler

Beisitzer
Michael Klemke

Beisitzer
Lutz Höhns

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I S. 12), i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Aufgrund des mit dem Land Brandenburg am 19.07.2012 abgeschlossenen Besitzüberlassungsvertrages ist die Gemeinde Chorin Besitzer der Klosteranlage „Kloster Chorin“. Die Gemeinde Chorin führt die Klosteranlage „Kloster Chorin“ als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kloster Chorin“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, die Anlage des Klosters Chorin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, insbesondere durch die Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung und die Gewährleistung der kulturellen und kirchlichen Nutzung.

Dazu gehören u. a. folgende Aufgaben:

1. Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten;
 2. Pflege der Gebäude und Außenanlagen;
 3. Nutzung und weiterer Ausbau als Besucher- und Informationszentrum mit Klosterladen und Café;
 4. Organisation und Betrieb des Museums, des Ausstellungs- und Veranstaltungsbereichs
 5. Vermietung der Räumlichkeiten für Nutzungen im Sinne des kulturellen und kirchlichen Profils des Klosters Chorin
- Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.
- (2) Das Museum dient der Förderung der Kultur, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens. Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums. Die Gemeinde erhält bei der Auflösung des Museums nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen ist an die „Förderstiftung Kunst, Kultur und Kirchen des Klosters Chorin“ zu übertragen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Gemeindevertretung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Amtsdirektor gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Amtsdirektors eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Amtsdirektor. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

§ 6

Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Form- und Erfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Amtsdirektors ab.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt sieben Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden, und zwei sachkundigen Einwohnern. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil, sie hat ein aktives Teilnahmerecht.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF entsprechend der im Wirtschaftsplan eingestellten Mittel, wenn der Auftragswert einen Betrag von 800 bis 5.000 € umfasst,
 2. Stundung und Niederschlagung der dem Eigenbetrieb zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von 800 bis 5.000 €,
 3. Erlass der dem Eigenbetrieb zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von unter 500,00 €,
 4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften und sonstigen Verträgen, wenn der Auftragswert einen Betrag von 800 bis 5.000 € umfasst,
 5. Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert einen Betrag von 800 bis 5.000 € umfasst,
- Unterhalb dieser Wertgrenzen entscheidet die Werkleitung.
- (5) Grundsätzlich sind alle Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen eines spartenbezogenen Budgets gegenseitig deckungsfähig. Unter der Voraussetzung der Sicherung des Gesamtbudgetabschlusses berechnen Mehrerträge in den einzelnen Budgets zu Mehraufwendungen in diesen Budgets, das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Über die Verwendung dieser Mehrerträge und Mindereinzahlungen entscheidet unterhalb eines Betrag von 800 € die Werkleitung, bei einem Betrag von 800 € bis 5.000 € der Werksausschuss, darüber hinaus die Gemeindevertretung. Regelungen zur Deckungsfähigkeiten bei Investitionsmaßnahmen werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

§ 8

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung des Amtsdirektors

Der Amtsdirektor wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt abweichend davon am 01.04.2013 und endet am 31.12.2013.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält. Es erfolgt die Erstellung einer spartenbezogenen Finanzplanübersicht und einer spartenbezogenen Finanzrechnungsübersicht.

Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Britz, den 21.03.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 21.03.2013 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin beschlossen. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 04/2013, am 29.03.2012, öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 22.03.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Wirtschaftsplan 2013

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung beschließt die Gemeindevertretung den Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Rumpfwirtschaftsjahr 01.04. bis 31.12.2013 gemäß Anlage:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	476.011,00 €
die Aufwendungen	432.655,60 €
der Jahresgewinn	42.815,40 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd.Geschäftstätigkeit	50.315,40 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	18.475,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €

Britz, den 21.03.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 21.03.2013 den Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin beschlossen. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 04/2013, am 29.03.2012, öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 22.03.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.03.2009**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I S. 3), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin am 21.03.2013 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.03.2009“ beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Chorin vom 13.03.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt-Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe Nr. 3/2009 vom 27.03.2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

I. § 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 5**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Die Gemeindevertretung beschließt in allen die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

1. Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel bis zu einem Wert von 5.000 €,
2. Stundung und Niederschlagung der dem Amt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €,
3. Erlass der dem Amt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 500 €,
4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 €, bei Mietverträgen die jährliche Miete von 5.000 €, nicht überschreitet,
5. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 € nicht überschreitet.

Artikel 3

II. Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Änderungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 21.03.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung:

Die „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.03.2009“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 21.03.2013, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 04/2013 am 29.03.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 22.03.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

